

BGer 2C 439/2007 vom 12. September 2007

Bundesgericht, 2007-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_439_2007

FR: TF 2C 439/2007 du 12 septembre 2007

IT: TF 2C 439/2007 del 12 settembre 2007

Regeste

Veranlagung der Kantons-, Gemeinde- und direkten Bundessteuern 2004 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Aufgrund der geänderten Bestimmungen über die Rechtspflege im Kanton Wallis entscheidet die Steuerrekurskommission über Beschwerden in Sachen der Staatssteuer und der direkten Bundessteuer als letzte kantonale Instanz (Gesetz betreffend die Änderung der Rechtspflegeordnung vom 9. November 2006, Abschnitt VII, VIII). Die Verfahrensänderungen finden mit Inkraftsetzung des Gesetzes auf den 1. Juli 2007 auf hängige Verfahren sofort Anwendung (Abschnitt IX Ziff. 7). Die öffentlich-rechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist zulässig.

E. 2

Der angefochtene Entscheid ist aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden:

E. 2.1

Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen sind gemäss Art. 24 lit. e, erster Satzteil, des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) grundsätzlich steuerfrei. Davon ausgenommen sind gemäss Art. 24 lit. e, zweiter Satzteil, in Verbindung mit Art. 23 lit. f DBG : - :- - Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung oder gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich bekommt, sowie - Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält. Diese Beiträge sind beim Empfänger steuerbar (Art. 23 lit. f DBG). Dafür kann der leistende Steuerpflichtige sie nach Art. 33 Abs. 1 lit. c, erster Satzteil, DBG von den Einkünften abziehen. Diese Ordnung gilt jedoch nur für Unterhaltsbeiträge in den beiden genannten Fällen. Für Leistungen "in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten" kommt der allgemeine Grundsatz zur Anwendung, wonach solche Beiträge beim Empfänger steuerfrei bleiben und der Leistende sie nicht von seinen Einkünften abziehen kann (Art. 24 lit. e, erster Satzteil, und 33 Abs. 1 lit. c, letzter Satzteil, DBG). Es handelt sich um eine Fort- oder erweiterte Wirkung des Grundsatzes der Familienbesteuerung. Das gilt auch für die Beiträge an das mündige Kind. Weder der Elternteil, bei dem das mündige Kind lebt, noch das Kind selbst haben diese Alimentenzahlungen zu versteuern. Dafür kann der Leistende diese Beiträge nicht von seinen Einkünften abziehen.

E. 2.2

Diese gesetzliche Regelung scheint der Beschwerdeführer zu verkennen, wenn er geltend macht, die Unterhaltszahlungen an den mündigen und in Ausbildung stehenden Sohn seien von den Einkünften in Abzug zu bringen. Im Parlament war umstritten, ob Kinderalimente beim Empfänger zu besteuern und dafür beim Leistenden abzuziehen sind oder ob sie beim Empfänger steuerfrei bleiben und der Leistende auch keinen Abzug geltend machen kann. Die zweite Lösung wurde in Anbetracht der vielfach wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Einelternfamilie als sozialverträglicher betrachtet. Trotz gewisser Bedenken setzte sich jedoch die erste Lösung durch (vgl. Reich in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, 2. Aufl. 2002, N 98 zu Art. 7 StHG). Diese Ausnahme ist aber auf Unterhaltszahlungen für die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder beschränkt. Für mündige Kinder gilt sie nicht. Mit der Volljährigkeit gehen die Unterhaltsbeiträge direkt an das mündige Kind und kommt die Ausnahmeregelung nicht zum Zug. Es gilt der allgemeine Grundsatz, wonach Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen beim Empfänger steuerfrei sind und beim Leistenden nicht abgezogen werden können (Art. 24 lit. e, zweiter Satzteil, und 33 Abs. 1 lit. c, letzter Satzteil, DBG; s. auch Peter Locher, Kommentar zum DBG, Therwil/Basel 2001, N 48 zu Art. 33 DBG). Der angefochtene Entscheid entspricht dieser Regelung.

E. 2.3

Die Art. 7 Abs. 4 lit. g und 9 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) und die entsprechenden Vorschriften des Steuergesetzes des Kantons Wallis (Art. 19 lit. e, 20 lit. e und 29 Abs. 1 lit. c StG) folgen dem gleichen Konzept. Der angefochtene Entscheid ist auch hinsichtlich der kantonalen Steuern nicht zu beanstanden.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und nach Art. 109 BGG im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung des Urteils zu erledigen. Der Beschwerdeführer hat die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 65, 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.